

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der ALTMANN GmbH

### I. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den Einkauf von beweglichen Sachen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages.
- (2) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annehmen.
- (3) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Derartige Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind nach Erledigung des Vertrages auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Lieferanten; sie dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen zulässiger Weise die Lieferungen übertragen wurden.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

### II. Vertragsschluss

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen oder, insbesondere durch Versendung der Ware, vorbehaltlos auszuführen.
- (2) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der erneuten Annahme durch uns.

### III. Preise; Zahlungsbedingungen

- (1) Der in unserer Bestellung angegebene Preis ist bindend. Hierin sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, die Lieferkosten, die Verpackung und die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- (2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir den Rechnungsbetrag nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

### IV. Lieferung; Gefahrübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, DDP (INCOTERMS<sup>®</sup> 2010) an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Herford zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Bestimmungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe oder Abnahme steht es gleich, wenn wir uns in Annahmeverzug befinden.

### V. Lieferzeit; Lieferverzug

- (1) Die von uns angegebene Lieferzeit ist verbindlich.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann bzw. früher liefern möchte. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.

- (3) Gerät der Lieferant in Verzug, hat er für jeden Kalendertag der verspäteten Lieferung 0,3% der Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Dem Lieferant bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzögerung der Leistung bleibt unberührt.

#### **VI. Eigentumsvorbehalt**

Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Ware und für diese gilt.

#### **VII. Sachmängel**

- (1) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns in vollem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Leistungsgegenstandes zu verlangen. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadensersatz, auch Schadensersatz statt der Leistung, für jeden Grad des Verschuldens in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.
- (3) Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit Gefahrübergang.

#### **VIII. Sonstige Schadensersatzansprüche; Haftung**

- (1) Der Lieferant haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Das Risiko für Transportschäden trägt der Lieferant.

#### **IX. Erfüllungsort; Gerichtsstand; Rechtswahl**

- (1) Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis und den daraus abgeschlossenen Lieferverträgen ist Herford. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und die Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.

#### **X. Verbindlichkeit des Vertrages**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.